



Bearb.: Mag. Franz Krieger

Tel.: +43 (3462) 2606-220

Fax: +43 (3462) 2606-550

E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-93893/2015-20

Deutschlandsberg, am 01.09.2026

Ggst.: ÖBB Infrastruktur AG,
Geschäftsbereich Neu- und Ausbau, Projektleitung Koralm 3,
Entwässerung der Baustelleneinrichtungsfläche und des
Tunnels mit Einleitung in den Leibenbach sowie
Einleitung von Oberflächen-, Bahn- und Drainagewässer
von der Anschlussbahn Leibenfeld in den Hörbingbach
in der KG 61036 Leibenfeld;
***Verfahren betreffend Löschung des Wasserbenutzungsrechtes -
Wasserrechtsverhandlung***

KUNDMACHUNG

Im Wasserbuch Deutschlandsberg ist zu **Postzahl 3/2705** das Wasserbenutzungsrecht
Wasserbenutzungsrecht für

- die Entwässerung der Baustelleneinrichtungsfläche und des Tunnels – ***Einleitung von Oberflächenwässer im Ausmaß von max. 80 l/s*** in den Leibenbach, Öffentliches Gewässer (Gewässernummer 2300) und Öffentliches Gut (Gewässer), GrdSt. Nr. 341, KG 61030 Kresbach -, und
- die Entwässerung der GKB-Anschlussbahn Leibenfeld – ***Einleitung von Oberflächenwässer im Ausmaß von max. 99 l/s*** in den Bahngraben auf GrdSt. Nr. 545/1, KG 61036 Leibenfeld, und in weiterer Folge in den Hörbingbach, Öffentliches Gewässer (Gewässernummer 6165) -,

samt den zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen, befristet bis zum 31.12.2026, ersichtlich gemacht.

Die Wasserberechtigten haben – *trotz Informationsschreiben der Wasserrechtsbehörde* – bis 30.6.2026 keinen Antrag auf Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes gestellt. Ein fristgerechter Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes ist somit nicht mehr möglich.

Wasserbenutzungsrechte erlöschen u.a. durch Ablauf der Zeit bei befristeten Rechten, wenn nicht rechtzeitig um Wiederverleihung angesucht wird.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer ihre Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat, findet im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 82/2025, und der §§ 27, 29, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018, ein Ortsaugenschein am

Mittwoch, den 23.09.2026, mit Beginn um ca. 08:30 Uhr,

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle beim Gasthaus Fuchswirt, 8530 Deutschlandsberg, Radlpaß Straße 142**, statt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 11, jeweils während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Franz Krieger
(elektronisch gefertigt)